

Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

Gebührenkalkulation für das Jahr 2025

1 Einleitung

Entsprechend der Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt 6 soll der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich (AWB) durch umwandlungsrechtliche Ausgliederung auf die MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW) zum 01.01.2025 aufgelöst werden. Die wesentlichen, zuvor vom AWB durchgeführten operativen Aufgaben gehen damit auf die MKW über. Der AWB selbst wird aufgelöst. Die verbleibenden hoheitlichen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers werden in der Kernverwaltung des Landkreises angesiedelt.

Hinsichtlich der Mitarbeiter wird davon ausgegangen, dass diese einem Betriebsübergang widersprechen und beim Landkreis verbleiben werden. Der Landkreis wird sie der MKW "beistellen". Die beim Landkreis anfallenden Personalkosten werden in dieser Kalkulation berücksichtigt. Die Betriebsmittel (z.B. Abfallsammelfahrzeuge) werden dagegen bei der MKW geführt und in deren Kalkulation einbezogen.

Die Einrichtung „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Aurich bleibt als gebührenrechnende Einrichtung erhalten. In diesem Dokument werden der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2025 ermittelt. Die Vorgehensweise bei der Aufstellung der Berechnung entspricht derjenigen bei der Gebührenkalkulation der Vorjahre. Die Ermittlung des Gebührenbedarfs weicht jedoch stark von den Vorjahren ab: ein deutlich höherer Anteil der Aufgaben wird durch die MKW erledigt, während die beim Landkreis auflaufenden Kosten stark reduziert werden. Deshalb wird auf die Darstellung des Vorjahresvergleichs verzichtet.

2 Gebührenbedarf 2024

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 weicht aus den geschilderten Gründen von der entsprechenden Vorjahresaufstellung ab. Sie ist als **Anhang 1** beigelegt.

2.1 Aufwendungen

Leistungspreis MKW (lfd. Nr. 1 des Anhangs 1):

Seit Anfang 2018 gilt ein Leistungsvertrag zwischen der MKW und dem AWB. Für die verschiedenen, durch die MKW erbrachten Leistungen werden jeweils kalenderjährlich Preise kalkuliert, welche einen kalkulatorischen Gewinn enthalten.

Ein Teil der Leistungen wird im BgA mit den Systemen abgerechnet (vgl. Kap. 8). Ein anderer, vergleichsweise kleiner Teil entfällt auf Leistungen für die Einrichtung Fäkalschlammbehandlung. Die übrigen Leistungen erbringt die MKW für die Einrichtung Abfallwirtschaft und damit der Gebührenzahler.

Die Gesamtheit der Leistungen für den Abfallgebührenhaushalt ergibt für das Jahr 2025 einen Betrag von rd. 21,327 Mio. € brutto. Im Leistungspreis MKW sind anders als in Vorjahren die Abfallsammelfahrzeuge usw. enthalten.

Für Details wird auf den MKW-Wirtschaftsplan verwiesen.

2.1.1 Aufwendungen aus kommunaler Kooperation

Der Landkreis Aurich arbeitet seit 2005 mit dem Landkreis Ammerland bei der Restabfallentsorgung zusammen: Der Landkreis Ammerland hat die Federführung und Auftraggeberfunktion bei der Entsorgung der heizwertreichen Fraktion, betreibt die Deponie Mansie und hat die Funktion als Auftraggeber bei den Transporten zwischen Großefehn und Mansie. Die betreffenden Verträge sind zwischen den Landkreisen geschlossen; deshalb bleiben diese Aufwendungen beim Landkreis Aurich und gehen nicht auf die MKW über. Dasselbe gilt auch für die Erträge aus der Mitbenutzung der MBA durch den Landkreis Ammerland (siehe unten).

Entsorgungskosten heizwertreiche Fraktion (lfd. Nr. 2 des Anhangs 1):

Entsorgung stoffgleicher Nichtverpackungen (lfd. Nr. 3 des Anhangs 1):

Deponierung Mansie (lfd. Nr. 4 des Anhangs 1):

Transporte nach Mansie (lfd. Nr. 5 des Anhangs 1):

Beim Planansatz wurde die aktuelle Mengenhochrechnung zugrunde gelegt, die mit einer Höhe von rd. 16.700 t in etwa der Mengen der Vorjahre entspricht.

Ein bedeutender Preistreiber bei der Verbrennung von Abfällen sind die Kosten für CO₂-Zertifikate. Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wurden Abfallverbrennungsanlagen in den CO₂-Emissionszertifikatehandel einbezogen. Die Zertifikate müssen für die fossilen Anteile im Abfall erworben und bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt zur Entwertung abgegeben werden. Für das Jahr 2025 betragen die Kosten für die Zertifikate 55 €/t CO₂.

Die Umrechnung der CO₂-Preise auf die Tonne Abfall kann auf verschiedene Weisen erfolgen. Die derzeit gängigste Methode ist die Zugrundelegung der Standardwerte, die in der Anlage 2, Teil 5 der EBeV 2030¹ hinterlegt sind. Bei 55 €/t CO₂ werden danach für Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung netto 26,10 €/t Abfall auf den Verbrennungspreis aufgeschlagen. Insgesamt liegen die Kosten der heizwertreichen Fraktion bei brutto 144,96 €/t.

Bei der Kostenposition 3 „Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen“ handelt es sich um die Entsorgung stoffgleicher Materialien (Kunststoffe), die keine Verpackungen darstellen, die dem Kraftwerk der Firma swb in Bremen zur thermischen Verwertung zugeführt werden. Somit ist hier derselbe Preis (144,96 €/t) anzusetzen.

Der Planansatz für die Entsorgung von biologisch behandeltem Restabfall (Stabilat) auf der Deponie Mansie (Zeile 4) liegt 2025 bei rund 743 T€. Dieser Betrag errechnet sich aus einer Mengenerwartung von 12.100 t in Verbindung mit einem Deponiepreis von 61,43 €/t.

Derselbe Mengenansatz kommt bei den Transportkosten (Zeile 5) zum Tragen. Diese betragen brutto 6,44 €/t.

¹ Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030

Umweltgroschen, Ersatzvornahme (Ifd. Nr. 6 des Anhangs 1):

Um den Anreiz zur Durchführung von Landschaftsreinigungsaktionen zu erhöhen, wurde ab dem 01.01.2024 der Zuschussbetrag auf 0,30 € je Einwohner angehoben. Hieraus errechnet sich bei derzeit ca. 190.000 Einwohnern ein Betrag von rd. 57.000 €. Dieser Betrag zzgl. rd. 3.000 € für Ersatzvornahmen wurde bei der Gebührenkalkulation als Pos. 6 berücksichtigt.

2.1.2 Durchgeleitete Aufwendungen der MKW

Für ihre eigenen Leistungen kalkuliert die MKW Pauschalpreise mit Mengen- bzw. Zeitbezug. Für Leistungen, die sie ihrerseits bei Dritten beziehen muss, wurde in der Leistungsbeschreibung festgelegt, dass diese Kosten vom Landkreis aus dem Gebührenhaushalt erstattet werden.

Schadstofffassung und -entsorgung (Ifd. Nr. 7 des Anhangs 1):

Die Schadstofffassung und -entsorgung wurde im Wettbewerbsverfahren für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 vergeben. Aus der Hochrechnung der Abrechnungssumme 2024 ergibt sich ein Kostenansatz von rund 428 T€ für 2025.

Entsorgung anderer Abfälle (Ifd. Nr. 8 des Anhangs 1):

Big Bags, Säcke usw. (Ifd. Nr. 9 des Anhangs 1):

Bei den Kosten für die Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle (hier sind Asbest, Mineralwolle, Flachglas, Gips und Teerpappe/Bitumen gemeint) steigen manche der Einheitspreise, während andere sinken. Darüber hinaus werden Mengenveränderungen aufgrund der Hochrechnung erwartet.

Die Kalkulation der Kosten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

	2024	2024	2024	2025	2025	2025
	Prognose Menge	Preis brutto	Summe gerundet	Prognose Menge	Preis brutto	Summe gerundet
Teerpappe/Bitumen	210 t	267,35 €/t	56.100 €	285 t	301,69 €/t	86.000 €
Mineralwolle	150 t	343,79 €/t	56.600 €	160 t	346,97 €/t	55.500 €
Asbest	420 t	152,80 €/t	64.200 €	439 t	152,80 €/t	67.100 €
Gips	40 t	143,36 €/t	5.700 €	59 t	124,80 €/t	7.400 €
Flachglas	110 t	36,33 €/t	4.000 €	100 t	41,09 €/t	4.100 €
kommunal			186.600 €			220.100 €

Insgesamt werden die Kosten gegenüber dem Planansatz 2024 in diesem Bereich voraussichtlich um rd. 34 T€ steigen.

Zu diesen Entsorgungskosten in Anlagen kommen die Kosten für Verpackungsmaterialien wie Big Bags und Säcke (20 T€, Zeile 9).

2.1.3 Personalkosten

Wie eingangs dargestellt, wird davon ausgegangen, dass die beim AWB beschäftigten Mitarbeiter nicht auf die MKW übergehen, sondern beim Landkreis beschäftigt bleiben. Sie werden überwiegend der MKW für die Durchführung der Abfallentsorgung bzw. von Verwaltungsleistungen beigestellt.

Die Personalkosten dieser Mitarbeiter sind folglich in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

Die tariflichen Einigungen zwischen den kommunalen Arbeitgebern und Verdi sind noch nicht bekannt. In der Kalkulation wurden Tariflohnsteigerungen von 2,5 % und zusätzlich Sozialabgaben-Anstiege um 0,38 % berücksichtigt.

Beistellung von Mitarbeitern Abfallabfuhr (Ifd. Nr. 10 des Anhangs 1):

Insgesamt sind in der Abfallabfuhr mit Seitenladern (Festland), Heckladern (Norderney) bzw. Pferdefuhrwerken (Juist) 25 Mitarbeiter (Fahrer und Disponenten) beschäftigt.

37 % der Leistung entfallen auf die Abfuhr von PPK, hiervon werden wiederum 50 % von den Systemen durch Mitbenutzung finanziert und werden deshalb kostenmäßig beim BgA berücksichtigt. Die verbleibenden Personalkosten in Höhe von knapp 1 Mio. € sind vom Gebührenhaushalt zu tragen.

Beistellung von Mitarbeitern Verwaltung (Ifd. Nr. 11 des Anhangs 1):

Weitere dreizehn Mitarbeiter der Verwaltung werden der MKW beigestellt. Hierbei handelt es sich um Mitarbeiter der Bereiche Abfallberatung/Kundenbetreuung, Revision und Finanzen.

Eine Person hiervon wird die Abrechnung der Mitbenutzungsleistungen mit den Systemen vornehmen, weshalb die betreffenden Personalkosten auch dem BgA zugeordnet sind. Die im Anhang 1 unter der Ifd. Nr. 11 aufgeführten Kosten beziehen sich nicht auf die Personalleistungen, die über den BgA abgedeckt sind (s. Kap. 7).

Personalkosten für verbleibende Mitarbeiter örE (Ifd. Nr. 12 des Anhangs 1):

Zum jetzigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, an welcher Stelle die zukünftigen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in der Kreisverwaltung angeordnet werden und in welchem Umfang Personal dafür bereitgestellt wird. Der größte Teil der örE-Aufgaben soll

durch MKW durchgeführt werden, aber es bleibt ein Restbestand von Tätigkeiten, welche durch den Landkreis wahrzunehmen ist.

Hierfür wurde als Merkposten eine halbe Stelle (ca. 40.000 €) angesetzt.

2.1.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen der Einrichtung

Verwaltungskosten – Umlage Landkreis – (Ifd. Nr. 13 des Anhangs 1):

Bei den Verwaltungskosten des Landkreises handelt es sich um Kosten für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die entsprechend der Inanspruchnahme auf alle Ämter und Einrichtungen aufgeteilt werden. Der Verteilungsschlüssel wird sich durch die Übertragung von Aufgaben des operativen Geschäfts des AWB auf die MKW und die damit verbundene Personalgestellung durch den Landkreis hinsichtlich der Personalstärke verringern, wodurch sich die bisherigen Aufwendungen für Verwaltungskosten aus der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben verringern werden.

Kosten der Einrichtung (Ifd. Nr. 14 des Anhangs 1):

Die unter dem Begriff „Kosten der Einrichtung“ geführten Aufwendungen für Bürobedarf, Porto/Telefon, Zeitschriften, Bücher usw. werden zukünftig überwiegend bei der MKW liegen; die bisher insoweit beim AWB verbuchten Beträge wurden in der MKW-Kalkulation berücksichtigt.

Abschreibungen, Darlehenszinsen (Ifd. Nr. 15-16 des Anhangs 1):

Es ist beabsichtigt, das Anlagevermögen des Abfallwirtschaftsbetriebs vollständig in die MKW zu überführen. Somit sind hier keine Ansätze vorgenommen worden.

Zinsen (Kassenkredit etc.) (Ifd. Nr. 17 des Anhangs 1):

Nebenkosten des Geldverkehrs (Ifd. Nr. 18 des Anhangs 1):

Der Ansatz der Zinsverpflichtungen für Kassenkredite wurde vom Kreditvolumen hergeleitet.

Die Nebenkosten des Geldverkehrs wurden auf Basis der Hochrechnung 2024 festgesetzt.

Wertberichtigungen / Forderungen (Ifd. Nr. 19 des Anhangs 1):

Für Wertberichtigungen und Forderungen wurde ein Schätzwert zugrunde gelegt, der auf Erfahrungswerten aus Vorjahren basiert.

Rückstellungen Deponienachsorge (Ifd. Nr. 20 des Anhangs 1):

Wie in den Vorjahren werden auch im Wirtschaftsplan 2025 Rückstellungen für die Deponienachsorge berücksichtigt. Bereits Mitte der 90er Jahre wurde damit begonnen, fünf Jahre im Voraus Rückstellungen für die Deponienachsorge zu bilden. Dieser Zeitraum wurde in der Folgezeit fortgeschrieben, sodass Rückstellungen bis zum Jahr 2028 im Geschäftsbericht für das Jahr 2023 ausgewiesen sind und Rückstellungen bis zum Jahr 2030 im Planansatz für 2025 berücksichtigt werden. Die Höhe der Rückstellungen ergibt sich aus der Kostenberechnung der für die Nachsorge voraussichtlich notwendigen Maßnahmen.

2.2 Erträge

Selbstanliefergebühren (Ifd. Nr. 21 des Anhangs 1):

Die von Selbstanliefernden gezahlten Gebühren der letzten zwölf Monate beliefen sich auf 3.122 T€. Derselbe Betrag wird in die Planung 2025 eingestellt.

Gebühr für Sperrmüllabholung (Ifd. Nr. 22 des Anhangs 1):

Der Planansatz an erwarteten Erträgen für die Sperrmüllabholung im kommenden Jahr wurde in Höhe der Hochrechnung für 2024 gebildet.

Zusatzleistungen/Servicegebühren (Ifd. Nr. 23 des Anhangs 1):

Hierbei handelt es sich um Gebühren für Zusatzleistungen, welche in § 5 der Abfallgebührensatzung geregelt sind (Stellplatzservice, Auffahrt auf Privatgrundstücke, Abfuhr im verdichteten Turnus und Mieten für Großbehälter). Deren Höhe wurde im vergangenen Jahr kalkuliert und soll unverändert bleiben. Der erwartete Gesamtbetrag wird auf 590 T€ abgeschätzt.

Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland (Ifd. Nr. 24 des Anhangs 1):

Die Erlöse für die Mitbenutzung der MBA durch den Landkreis Ammerland wurden für 2025 mit einer erwarteten Menge von 15.224 t und einem Preis von 95 €/t ermittelt.

Der tatsächliche Preis wird sich erst aufgrund einer Nachkalkulation ergeben. Der vorstehende Ansatz beruht darauf, dass die wesentlichen Instandhaltungsarbeiten der Biologischen Abfallbehandlungsanlage abgeschlossen und deshalb kostenmäßig nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Sonstige betriebliche Erträge (Ifd. Nr. 25 des Anhangs 1)

Sonstige betriebliche Erträge sind derzeit nicht absehbar und deshalb mit 0 Euro angesetzt.

Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren (Ifd. Nr. 26 des Anhangs 1):

Die Rücklagenauflösung erfolgt entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Ergebnisverwendung aus den Vorjahren für den Teilbereich der Abfallwirtschaft.

Es ergibt sich insgesamt ein Gebührenbedarf von rd. 21,236 Mio. €, welcher durch Grundgebühren sowie Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfall zu decken ist. Gegenüber dem Planansatz 2024 ist der Bedarf um 387 T€ gestiegen.

Mit Blick auf die Kalkulation einer Grundgebühr ist zu überprüfen, in welchem Umfang die vorgenommenen Kostenansätze verbrauchsunabhängige Kosten (Fixkosten) beinhalten. Diese sind in der Tabelle im Anhang 1 in der rechten Spalte dargestellt. Die verbrauchsunabhängigen Kosten werden folgende Kostenpositionen zugeordnet:

- fixe Entgeltbestandteile im MKW-Entsorgungsvertrag
- Personalkosten
- Verwaltungskosten für Querschnittsaufgaben
- Rückstellungen für Deponienachsorge.

Ein Anteil von rd. 15,55 Mio. € wird zwischen der MKW und dem AWB auf der Basis von Pauschalen abgerechnet. Die übrigen fixen Kosten, welche beim Landkreis selbst anfallen, addieren sich zu rd. 1,92 Mio. €, sodass insgesamt rd. 17,5 Mio. € von den Gesamtaufwendungen als mengenunabhängige Kosten anzusehen sind. Dies sind über 80 % der Kosten.

3 Grundgebühren

3.1 Anteil der Grundgebühr

Über die Grundgebühr sollen nur mengenunabhängige Kosten gedeckt werden. Gemäß § 12 NAbfG sind Grundgebühren in Höhe von 50 % des Gesamtgebührenaufkommens auch ohne besondere Begründung zulässig, sodass hier etwas weniger als 50 % des Gesamtgebührenaufkommens für die Grundgebühr veranschlagt werden. Die mengenunabhängigen Kosten (Fixkosten) sind – wie vorstehend ausgeführt – deutlich höher.

Wie in den Vorjahren wird die Veranlagung zur Grundgebühr nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung differenziert (siehe § 3 (1) Abfallgebührensatzung), und zwar seit 2024 nach der folgenden Skala:

je Wohneinheit jährlich je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l:	1 Grundgebühren-Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250-480 l:	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490-720 l:	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 730-960 l:	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 970-1.200 l:	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen, je angefangene 240 l	1 GG-Einheit

Tabelle 1: Grundgebühreneinheiten je nach Behältervolumen

3.2 Höhe der Grundgebühren

Über die Grundgebühr sollen rd. 10,463 Mio. € gedeckt werden. Bezogen auf prognostizierte 120.100 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich gerundet ein Quotient von 87,00 €. Dies entspricht dem vorherigen Gebührensatz.

Die folgende Tabelle stellt die Grundgebühren dar:

Grundgebühr für Wohneinheiten	87,00 €
Grundgebühr für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen	
• bis 240 l	87,00 €
• von 250 bis 480 l	174,00 €
• von 490 bis 720 l	261,00 €
• von 730 bis 960 l	348,00 €
• von 970 bis 1.200 l	435,00 €

Tabelle 2: Grundgebühren

3.3 Grundgebühren für Containerkunden

Aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg müssen auch für Restabfall-Containerkunden anteilige Grundgebühren festgesetzt werden. Dies wird so gehandhabt, dass eine Basisgebühr für die ersten acht Tage erhoben und für darüber hinausgehende Zeiten die Grundgebühr nach Kalendertag abgerechnet wird.

In Fortführung der Skala von **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ergeben sich für Restabfall-Containerkunden die Grundgebühreneinheiten in der zweiten Spalte und die Gebührensätze der weiteren Spalten:

Grundgebühr für Großcontainer	GG-Einheiten	Gebühr/a	Basisgebühr für 8 Tage	Gebühr/Zusatztag
Container 3 m ³	12	1.044,00 €	22,88 €	2,86 €
Container 5,5 m ³	22	1.914,00 €	41,95 €	5,24 €
Container 7 m ³	29	2.523,00 €	55,30 €	6,91 €
Container 9 m ³	37	3.219,00 €	70,55 €	8,82 €
Container 15 m ³	62	5.394,00 €	118,22 €	14,78 €
Container 36 m ³	149	12.963,00 €	284,12 €	35,52 €

Tabelle 3: Grundgebühren für Containerkunden

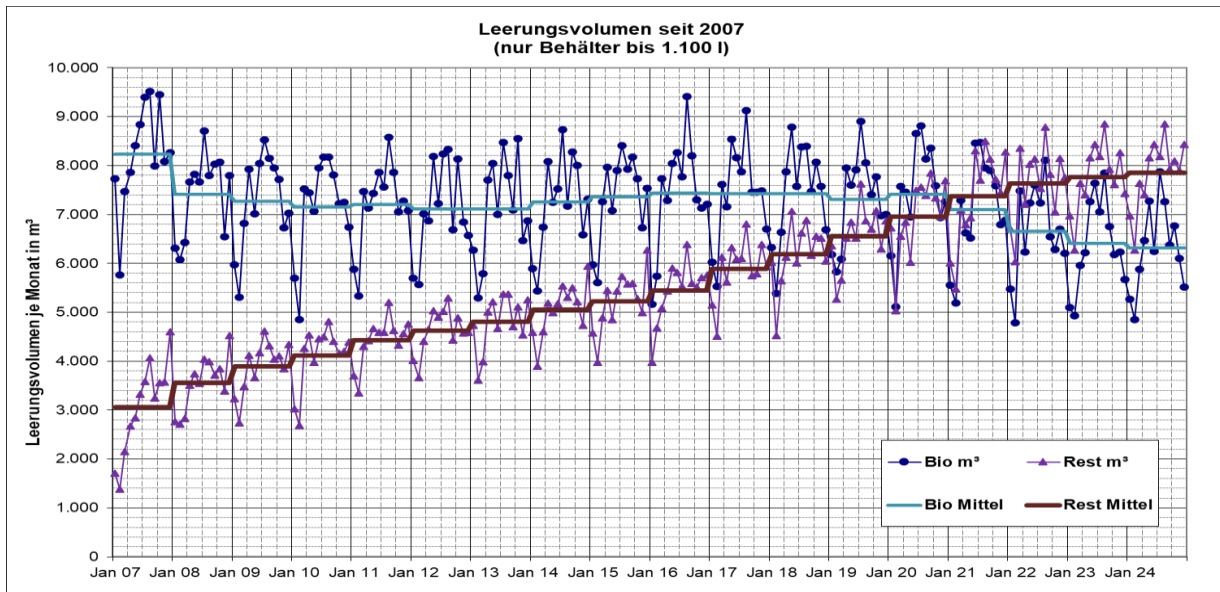
4 Leerungsgebühren

Um keine finanziellen Anreize zu schaffen, einen Bioabfallbehälter mit dafür nicht vorgesehenen Abfällen zu befüllen, wird für die Leerung je eines Liters Rest- und Bioabfall dieselbe Gebührenhöhe festgesetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Restabfall auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet, wenn die Leerungsgebühr dieses Behälters möglicherweise niedriger wäre.

4.1 Leerungsvolumen Rest/Bio bis 1.100 l

Legt man alle Leerungen seit Januar 2007 auf eine Zeitachse, so ergibt sich folgendes Bild:

Dargestellt sind das monatliche Leerungsvolumen und zugleich das jeweilige Jahresmittel, jeweils für Rest- und Bioabfall.



Hieraus ist erkennbar, dass das Leerungsvolumen beim Bioabfall bis 2020 relativ konstant war, seit 2021 aber gesunken ist und nun deutlich unter dem Leerungsvolumen für Restabfall liegt.

Beim Restabfall ist hingegen weiterhin ein stetiges Wachstum zu verzeichnen; auf der Grundlage der Hochrechnung stieg das Leerungsvolumen 2024 um weitere 1,2 % an.

Dass ab 2021 weniger Leerungsvolumen beim Bioabfall zur Abfuhr bereitgestellt wurde, während das Leerungsvolumen beim Restabfall weiter zugenommen hat, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass infolge der Kampagne „Trenn Dich korrekt“ weniger Fremdstoffe in den Bioabfallbehältern befinden und diese über die Restabfallbehälter entsorgt werden. Aufgrund des Trends der letzten zehn Jahre wird aber mit einem weiteren Rückgang des Volumens beim Bioabfall fürs nächste Jahr gerechnet.

Beim Restabfall wurde für die Prognose für 2025 die mittlere jährliche Steigerung der letzten fünf Jahre von 3,7 % auf die Hochrechnung von 2024 angewendet.

Es ergibt sich danach ein prognostiziertes Leerungsvolumen bis 1,1 m³ von gerundet 172.900 m³ für das Jahr 2025.

4.4 Fiktive Leerungen

Fiktive Leerungen sind solche Leerungen, die aufgrund der Mindestentleerungsvorgaben abgerechnet werden, ohne dass der Behälter tatsächlich herausgestellt wurde.

Die Gebührenabrechnungen der Gemeinden und der MKW ergaben für das Jahr 2023 fiktive Leerungsvolumina von 13.383 m³ beim Bioabfall und 3.463 m³ beim Restabfall. Diese Beträge wurden gerundet jeweils als Prognose für 2025 angesetzt.

4.5 Mulden und Container

Die Anzahl der Benutzungen von Großcontainern (3 bis 36 m³) ist in den letzten 12 Monaten im Vergleich zum Vorjahr beim Bioabfall gesunken und beim Restabfall gestiegen.

Auf Basis der Hochrechnung wurden folgende Mengen für 2025 gerundet angesetzt: 5.600 m³ beim Restabfall und 500 m³ beim Bioabfall.

4.6 Höhe der Leerungsgebühr

Für die Leerungsgebühr besteht ein Bedarf von rd. 10,773 Mio. €.

In den vorstehenden Kapiteln wurde ein Gesamt-Leerungsvolumen vom 195.900 m³ ermittelt.

Hieraus ergibt sich ein Gebührenbedarf von 54,99 € pro m³ Leerungsvolumen, was dem für 2024 ermittelten Wert entspricht.

Bezogen auf die Leerung eines 120-l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird, ergibt sich gerundet ein Gebührensatz von 6,60 €.

Die Gebühren für die Gefäße ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle; alle Leerungsgebühren wurden auf 5 ct. gerundet.

Alle Leerungsgebühren sind ohne Serviceleistungen (Stellplatzservice o.ä.); diese werden separat erhoben.

Tabelle 3: Leerungsgebühren

Basis: Gebühr je m ³ Leerungsvolumen	54,99 €
Gebühr je Leerung	
eines Abfallbehälters 35 l	1,90 €
eines Abfallbehälters 50 l	2,75 €
eines Abfallbehälters 120 l	6,60 €
eines Abfallbehälters 240 l	13,20 €
eines Abfallbehälters 660 l	36,30 €
eines Abfallbehälters 1.100 l	60,50 €
Abfuhr...	
eines Containers 3 m ³	165,00 €
eines Containers 5,5 m ³	302,45 €
eines Containers 7 m ³	384,95 €
eines Containers 9 m ³	494,95 €
eines Containers 15 m ³	824,90 €
eines Containers 36 m ³	1.979,75 €

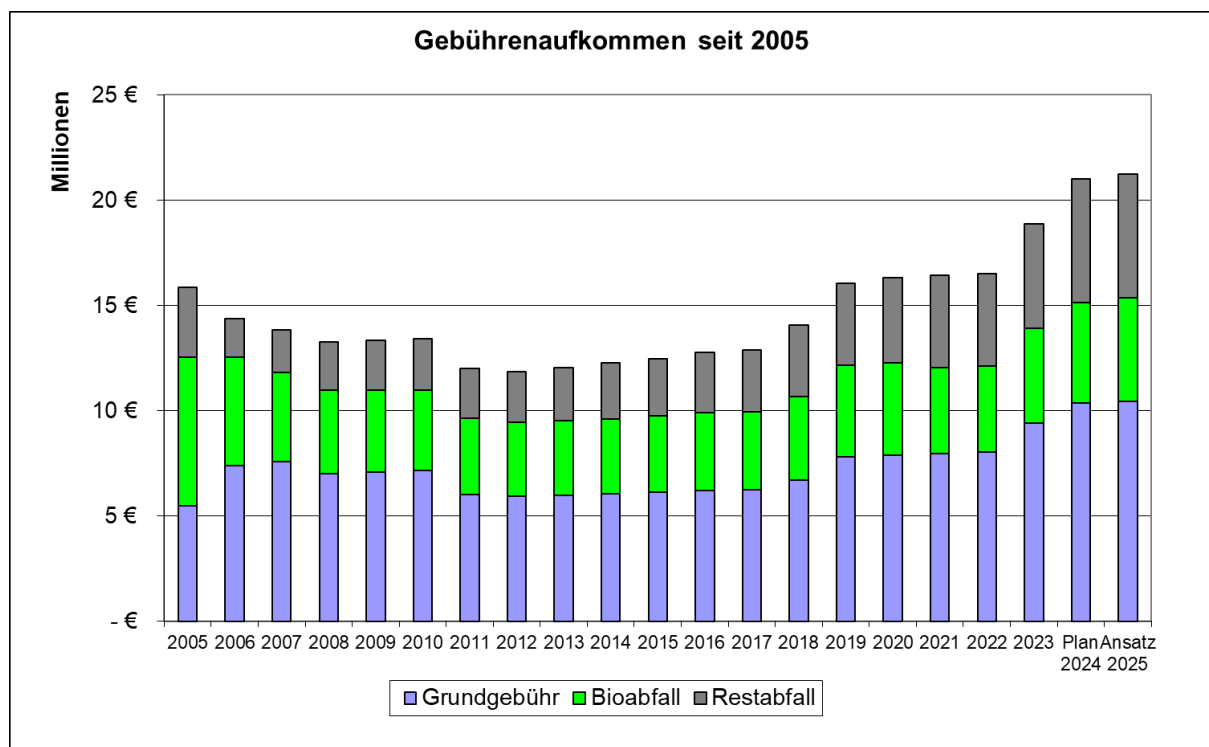
5 Ansätze (Vorjahresvergleich)

Die folgende Tabelle fasst noch einmal alle Ergebnisse – Gebührenbedarf, Anzahl der Grundgebühren, Leerungsvolumen und sich ergebende Gebührensätze – im Vergleich zu den Vorjahren zusammen:

	Ansatz Gebühren- kalkulation 2025	2024 (Hochrechnung)	Ansatz Gebühren- kalkulation 2024	2023 Ist
Grundgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	10.463	10.232	10.404	9.409
GG-Einheiten	120.100	117.613	119.300	116.614
Gebühr je GG-Einheit	87,00	87,00	87,00	80,00
Leerungsgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	10.773	10.616	10.614	1.007
Volumen	195.900	193.046	193.000	191.946
Gebühr je m ³	54,99	54,99	54,99	5,25
Gebühr je 120 l-Behälter	6,60	6,60	6,60	0,63
Bioabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	75.100	75.864	76.000	76.831
Fiktive Leerungen (m ³)	13.400	13.383	10.000	13.383
Mulden und Container (m ³)	500	463	500	480
Gesamtvolumen (m ³)	89.000	89.710	86.500	90.694
Restabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	97.800	94.273	98.300	93.155
Fiktive Leerungen (m ³)	3.500	3.464	3.500	3.464
Mulden und Container (m ³)	5.600	5.600	4.700	4.633
Gesamtvolumen (m ³)	106.900	103.336	106.500	101.252

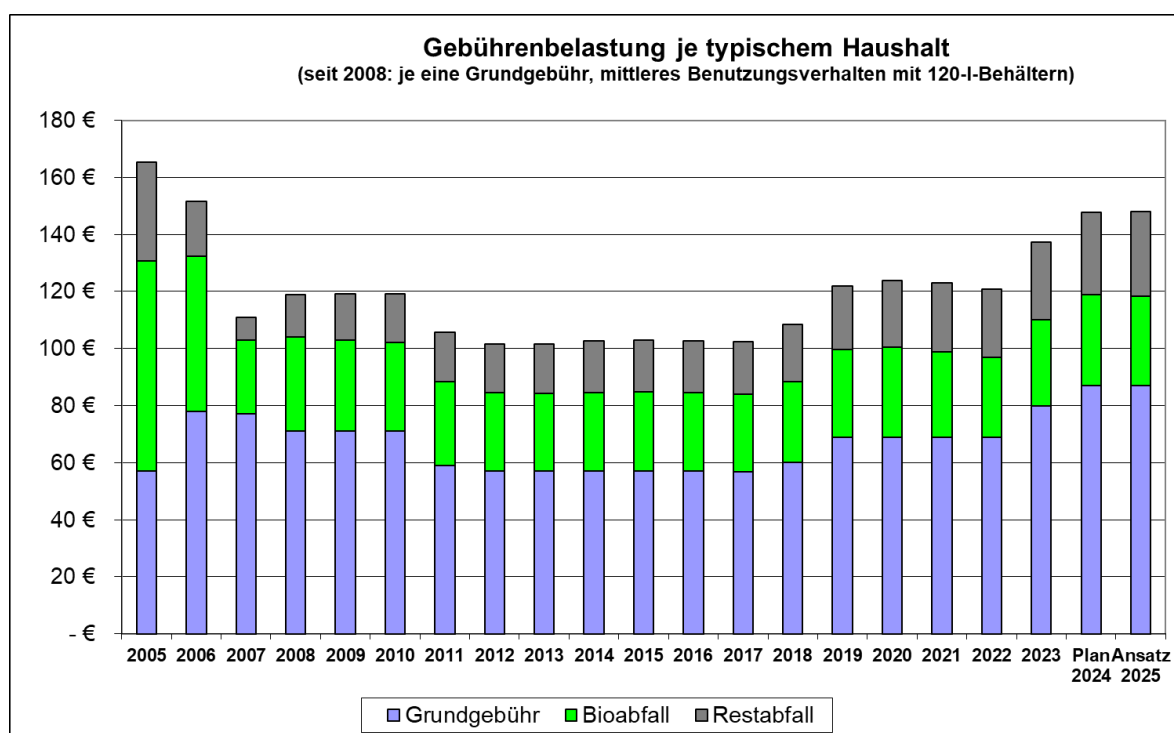
6 Entwicklung

Nachfolgend ist die Entwicklung des Gebührenaufkommens seit 2005 dargestellt:



Dadurch, dass die MKW und der AWB zunehmend Leistungen selbst erbracht haben, konnten lange Zeit – trotz höherer umwelttechnischer Standards, ständiger Leistungsverbesserungen, der steigenden Anzahl der Haushalte und nicht zuletzt der deutlich gesteigerten Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bürger – die Gebühren auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Jedoch sind auch die MKW und der AWB von den allgemein steigenden Kosten (insbesondere im Bereich der Energie und der Lebenshaltung) betroffen; hinzu kommen neue Belastungen aufgrund steigender Mautsätze und Kosten für CO₂-Zertifikate, sodass der Gebührenbedarf dementsprechend angestiegen ist.

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Gebührenbelastung eines typischen Haushalts dar. In die Berechnung wurden seit 2008 eine Grundgebühr und die mittlere Zahl der Leerungen für Restmüll und Biomüll einbezogen:



Es ergeben sich für 2025 für einen typischen Haushalt mittlere Kosten von knapp 149 €.

Aus der vorstehenden Grafik wird ersichtlich, dass im Jahr 2005 die Gebührenbelastung eines typischen Haushalts schon einmal bei 165,30 € pro Jahr lag. Seitdem ist sowohl die Anzahl der Grundgebühreneinheiten als auch das zu leerende Volumen angestiegen, sodass sich das insgesamt gestiegene Gebührenaufkommen auf eine größere Kostenträgermenge verteilt.

7 Empfehlung Gebührenkalkulation

Es wird empfohlen, die Grundgebühren und Leerungsgebühren für die Abfallentsorgung des Jahres 2025 gegenüber denen des Vorjahres in unveränderter Höhe zu belassen.

Anlage / Anhang

Anhang 1 Gebührenbedarf und Fixkosten